

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Schönberger, Simone Probst,  
Michaele Hustedt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/6428 –**

**Versagen der nuklearen Kontrollsysteme und ungenehmigte Atomtransporte**

Wie mehreren Meldungen verschiedener Nachrichtenagenturen vom 18. und 19. November 1996 zu entnehmen war (z.B. Reuter am 19. November 1996), sind beim Transport von Greifswald nach Virginia/USA über 100 kg Uran wiederholt durch die Maschen des nuklearen Kontrollsystems gefallen. Bei der amerikanischen Niederlassung der französischen Nuklearfirma COGEMA wurde demnach ein aus Greifswald geliefertes Brennelement versehentlich nicht aus dem Transportbehälter entladen. Dieser Fehler wurde bei der Eingangskontrolle von COGEMA nicht entdeckt. Das Brennelement wurde in einem vermeintlich leeren Behälter unentdeckt nach Greifswald zurücktransportiert. Weder beim Start des Transports bei der COGEMA in den USA, noch während des Transports, noch bei Eingang der Lieferung in Greifswald, wurde das Brennelement entdeckt. Am 18. November 1996 vermeldeten die Energiewerke Nord in einer Presseerklärung schließlich, daß der zwischenzeitig aus den USA doch als verschwunden gemeldete atomare Brennstoff wiedergefunden wurde.

**Vorbemerkung**

Die Energiewerke Nord (EWN) GmbH hatten am 14. November 1996 dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Form einer Anzeige gemäß § 80 StrlSchV mitgeteilt, daß von ihnen ein unbestrahltes Brennelement in einem Transportbehälter gefunden wurde. Die Meldung an EURATOM, die den ordnungsgemäßen Versand der unbestrahlten Brennelemente überwacht hatte, erging unmittelbar vom Betreiber.

Der Transportbehälter war im Mai 1996 zusammen mit vier anderen beladen mit insgesamt 180 unbestrahlten Brennelementen auf dem Seeweg in die USA abtransportiert worden, damit dort

der in den Brennelementen enthaltene Kernbrennstoff der Wiederverwertung zugeführt werden kann. Für weitere Transporte wurden die Transportbehälter auf dem Luftwege nach Deutschland zurückgebracht. Hierbei war in einem Behälter ein unbestrahltes Brennelement aus der Lieferung vom Mai 1996 enthalten.

Bei diesem Vorfall handelte es sich um eine ungenehmigte Beförderung und Einfuhr von Kernbrennstoffen. Nach bisherigem Kenntnisstand ist festzustellen, daß das Fehlverhalten allein vom Absender in den USA zu verantworten ist. Die US Nuclear Regulatory Commission (NRC) hatte am 13. November 1996 bekanntgegeben, daß eine Untersuchungskommission zu der kerntechnischen Anlage in Lynchburg, Virginia, USA, abgesandt wurde, um den Vorgang vor Ort umfassend aufzuklären.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit teilt die Bewertung der NRC, daß eine Gefährdung bei dem unbeabsichtigten Rücktransport des unbestrahlten, schwach angereicherten Uran-Brennelementes nicht vorlag.

Vor diesem Hintergrund werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Welche Eingangskontrollen finden nach Kenntnis der Bundesregierung durch COGEMA, die Transportfirmen bzw. staatliche Stellen beim Export von Brennelementen statt?

Beim Export von Brennelementen werden die Brennelemente im Anschluß an die Ausgangskontrollen des absendenden Unternehmens von Inspektoren der internationalen Spaltstoffüberwachungsbehörden (EURATOM, IAEA) visuell und meßtechnisch kontrolliert und die Transportbehälter versiegelt. Die Zollbehörden sind hierbei in vielen Fällen ebenfalls zugegen.

Darüber hinaus führen die Zollbehörden und die Transportfirmen Kontrollen der Begleitdokumente der versiegelten Behälter durch, da die Transportbehälter aus Strahlenschutzgünden und wegen der Versiegelung durch die Spaltstoffüberwachungsbehörden während des Transports nicht mehr geöffnet werden dürfen.

Welche Eingangskontrollen durch die Framatome COGEMA Brennelemente Fabrik in Lynchburg, USA, oder durch US-amerikanische staatliche Stellen beim Erhalt von Brennelementen durchgeführt werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Welche Ausgangskontrollen finden nach Kenntnis der Bundesregierung durch COGEMA, die Transportfirmen bzw. staatliche Stellen beim Rücktransport von Behältern nach Deutschland statt?

Welche Ausgangskontrollen durch die Firma Framatome COGEMA Brennelemente Fabrik in Lynchburg, USA, durch die Transportfirmen bzw. US-amerikanische staatliche Stellen beim Rücktransport von (leeren) Behältern aus den USA nach Deutsch-

land stattfinden, ist der Bundesregierung im einzelnen nicht bekannt.

Ob die innerbetrieblichen Maßnahmen der Firma Framatome COGEMA zur Kontrolle von Transportbehältern auf vollständige Entladung (z. B. Sichtkontrolle, strahlenschutzmäßige Freimesung) ausreichend waren und weshalb das irrtümlich dort nicht entladene Brennelement unentdeckt nach Greifswald abgesandt werden konnte, wird z. Z. von einem Expertenteam der amerikanischen Aufsichtsbehörde US Nuclear Regulatory Commission (USNRC) vor Ort untersucht.

In deutschen Brennelement-Fabriken werden Kernbrennstoff-Transportbehälter im Anschluß an ihre Entladung durch unabhängige Doppelkontrollen auf vollständige Entleerung überprüft, bevor sie als leer gekennzeichnet und einem separaten Lager für leere Behälter zugeführt werden dürfen. Bereits als leer gekennzeichnete Behälter, die demzufolge auch unter geringeren Sicherheitsauflagen transportiert wurden, werden beim Empfang in deutschen kerntechnischen Anlagen nicht gesondert kontrolliert.

3. Wann genau wurde der „Verlust“ des Brennelementes bemerkt, und von wem?

Nach Angaben der USNRC wurde sie vom Anlagenbetreiber am 13. November 1996 hierüber unterrichtet.

4. Wieviel Zeit verging von dem versäumten Entladen des betreffenden Brennelementes bis zu seiner Wiederentdeckung in Greifswald?

Der Zeitpunkt der Entladung der Transportbehälter in den USA ist unbekannt. Die Behälter trafen am 2. Oktober 1996 im Kernkraftwerk Lubmin/Greifswald ein. Das Brennelement wurde von der EWN am 14. November 1996 aufgrund eines Hinweises des Transportunternehmens und des Absenders gefunden.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ursachen, die zu diesem Versagen der Kontrollen und dem ungenehmigten Brennelementtransport führten?

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

6. War das Entdecken des im Transportbehälter vergessenen Brennelementes durch die Energiewerke Nord (EWN) GmbH ein meldepflichtiges Ereignis?

Wenn ja, welche Kategorie besaß das meldepflichtige Ereignis, und ist die Meldung durch die EWN korrekt und rechtzeitig erfolgt?

Wenn nein, wann und auf welchem Wege informierte die EWN die Bundesregierung über den genannten Zwischenfall?

Die Meldung durch die EWN erfolgte gemäß § 80 StrlSchV an die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 14. November 1996.

Die Meldung war korrekt und rechtzeitig.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, ob wegen unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen oder wegen anderer Straftatbestände Strafanzeige erstattet wurde?  
Wenn ja, gegen wen wurde gegebenenfalls Strafanzeige erstattet?

Es wurde keine Strafanzeige gestellt.

8. Welche Firmen sind verantwortlich für die Abwicklung
  - a) des Hintransportes,
  - b) des Rücktransportes?

Zu a)

Der Hintransport wurde von den Firmen, die in der atomrechtlichen Beförderungsgenehmigung für den Straßen- und Seetransport genannt sind, ausgeführt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann die Bundesregierung hinsichtlich dieser Unternehmen keine weiteren Angaben machen.

Zu b)

Der Rücktransport der leeren Behälter erfolgte ohne atomrechtliche Beförderungsgenehmigung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann die Bundesregierung hinsichtlich des Transportunternehmens keine weiteren Angaben machen.

9. Welches war die detaillierte Transportroute, und welche Verkehrsmittel wurden für welche Teilstrecken benutzt?

Transport in die USA:

Straßentransport vom Absender zu einem Nordseehafen, Seetransport nach Norfolk, USA, Straßentransport nach Lynchburg, Virginia.

Transport von den USA in die Bundesrepublik Deutschland:

Straßentransport vom Absender nach Atlanta, Georgia, Lufttransport von Atlanta nach Frankfurt/Main, Straßentransport zum Empfänger in Greifswald.

10. Über welchen See- bzw. welchen Flughafen erfolgte die „Wieder einfuhr“ des vergessenen Brennelementes, und welche Zollstationen wurden durchlaufen?

Siehe Antwort zur Frage 9; die zollamtliche Einfuhrabfertigung erfolgte von der für den Flughafen zuständigen Zollstelle.

11. Welche Strahlenbelastungen gingen von dem Brennelement aus, und wie viele Personen sind während des irtümlichen Transportes mit dem Brennelement in Kontakt gekommen?

Außerhalb der kerntechnischen Anlagen sind keine Personen beim Rücktransport mit dem in einem sicheren Behälter verpackten Brennelement in Kontakt gekommen.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

12. Welche Menge in Kilogramm an spaltbaren Elementen Uran 235 und Uran 238 enthält das betreffende Brennelement?

In dem unbestrahlten Brennelement mit einem Gesamtgewicht von 122,7 kg Uran sind ca. 2 kg Uran-235 enthalten.

13. Welche Gesamtmenge der verschiedenen Plutoniumisotope enthält das betreffende Brennelement?

Das unbestrahlte, mit 1,6 % Uran-235 angereicherte, Uran-Brennelement enthält kein Plutonium.

14. Welche nationalen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der USA wurden durch den nicht deklarierten Brennelementtransport verletzt?

Bundesrepublik Deutschland:

Atomgesetz und Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter.

USA: Code of Federal Regulations, 10CFR71.

15. Welche internationalen Bestimmungen wurden durch den nicht deklarierten Brennelementtransport verletzt?

International Civil Aviation Organization, „Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air“.

16. Waren zum Zeitpunkt der Genehmigung der erneuten Brennelementtransporte von der EWN in die USA die Untersuchungsergebnisse zu den Ursachen des undeklärten Transportes ermittelt?

Nein.

17. Wenn nein, wie kann ohne Vorliegen dieser Ergebnisse von einer nach dem Atomgesetz geforderten Zuverlässigkeit ausgegangen werden
  - a) bei COGEMA,
  - b) bei den beteiligten Transportunternehmen,
  - c) bei der EWN?

Zu a) und b)

Von US-amerikanischen staatlichen Stellen liegen keine Angaben vor, die insgesamt Zweifel an der Zuverlässigkeit des Empfängers in Lynchburg in Betracht ziehen; insofern war die Erteilung einer Beförderungsgenehmigung für das zurückzugebende unbestrahlte Brennelement durch das Bundesamt für Strahlenschutz rechtmäßig.

Zu c)

Ein Verschulden der EWN bei dem unbeabsichtigten Transport liegt nicht vor. Deshalb kann daraus kein Zweifel an der Zuverlässigkeit der EWN abgeleitet werden.

18. Wie hoch sind die zusätzlichen Kosten für den erneuten Transport des genannten Brennelementes, und wer trägt diese Kosten?

Der Bundesregierung sind die zusätzlichen Kosten nicht bekannt, die Entscheidung, wer die Zusatzkosten zu tragen hat, obliegt den beteiligten Firmen.

19. Sind der Bundesregierung weitere Fälle ungenehmigter oder undeklärter Brennelementtransporte von oder in die Bundesrepublik Deutschland oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bekannt?

Ja.

20. Hat die Bundesregierung Kenntnis von weiteren Fällen von Brennelementtransporten von oder in die Bundesrepublik Deutschland oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, bei denen Unregelmäßigkeiten in den Mengenangaben der Transportbegleitpapiere nicht ausgeräumt werden konnten?

Ja.

21. Sollten der Bundesregierung Fälle der in den Fragen 19 und 20 benannten Transporte bekannt sein, um welches Material handelte es sich dabei, wann fanden diese Transporte statt, und welche Länder waren von den jeweiligen Transporten betroffen?

Die entsprechenden Vorkommnisse, den ungenehmigten Transport von Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen betreffend, sind in den Jahresberichten des Bundesministeriums

für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung“ veröffentlicht worden.

22. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung auf nationaler Ebene treffen, um Verluste von radioaktivem Material bei Atomtransporten in Zukunft wirksam zu verhindern?

Es hat während des Transports der Brennelemente von Greifswald nach Lynchburg, USA, keinen Verlust von Kernmaterial gegeben. Insgesamt sieht die Bundesregierung keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen zur Verhinderung des Verlusts von Kernbrennstoffen während des Transports über die bestehenden Maßnahmen hinaus.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

23. Auf welche Maßnahmen wird die Bundesregierung im internationalen Bereich drängen, um Verluste von radioaktivem Material bei Atomtransporten in Zukunft wirksam zu verhindern?

Generell sieht die Bundesregierung keine Veranlassung wegen des vorgenannten Vorfalls im internationalen Bereich deswegen tätig zu werden. Im übrigen wartet sie das NRC-Untersuchungsergebnis ab.

---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333